

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 610

Der Vorstand P. Gotzmann, TBL-694 go Sachbearbeiter / Aktenz. 28.10.2018 Datum	Zur Vorberatung an ☐ öffentlich ☐ nichtöffentlich	Zur Beschlussfassung an Verwaltungsrat ☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich
---	--	--

Betrifft **12. Änderung der Satzung der TBL über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)**

Beschlussentwurf Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.


Herwig
(Vorstand)

77. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 19.11.2019
12. Änderung der Straßenreinigungssatzung der TBL VR 610

Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

einstimmig



19.11.2019; Rausch
(Schriftführer)

Begründung:**Änderung des Straßenverzeichnisses****A. Teil I des Straßenverzeichnisses**

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst (Hinweis auf Anlage 1):

1. Hitdorf

An der Lehmkuhle	A	1	-	4
Beckers Kämpchen	A	1	-	4
Dürerstraße	A	1	-	4
Eulenkamp	A	1	-	4

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung sind die Straßen in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

Töngesfeld ohne Stichstraße zwischen Nr. 7 und 35	A	1	1	3
---	---	---	---	---

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden von der TBL wahrgenommen.

2. Opladen:

Am Handwerkerhof	A	1	1	3
Campusallee	HE	1	1	3

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung ist die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden von der TBL wahrgenommen.

Fakultätstraße	A	1	-	4
----------------	---	---	---	---

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung sind die Straßen in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

3. Quettingen

Quettinger Str.
von Beginn bis Feldstr.
ohne Nr. 14a,

HV	1	1	3
----	---	---	---

Nr. 14a

A	1	-	4
---	---	---	---

von Feldstr. bis
Campusallee

HE	1	1	3
----	---	---	---

Quettinger Str.
von Campusallee bis Schluss

HV	1	1	3
----	---	---	---

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung der Straße zwischen der Feldstraße/Borsigstraße und der Campusallee/Dieselstraße als Haupteerschließungsstraße, ist das Straßenreinigungsverzeichnis entsprechend anzupassen.

4. Schlebusch:

Am Heckenberg

A	1	-	4
---	---	---	---

Neuaufnahme:

Nach erfolgter Widmung sind die Straßen in das Straßenverzeichnis aufzunehmen. Die Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben werden auf die Anlieger übertragen.

B. Teil II des Straßenverzeichnisses

Keine Änderungen

Die Änderungen treten ab 01.01.2020 in Kraft.

Satzung vom zur 12. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976, S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungs- aufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5

Teil I

Straßen, Wege und Plätze ohne Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

Am Handwerkerhof	A	1	1	3
Am Heckenberg	A	1	-	4
An der Lehmkuhle	A	1	-	4
Beckers Kämpchen	A	1	-	4

Campusallee	HE	1	1	3
Dürerstraße	A	1	-	4
Eulenkamp	A	1	-	4
Fakultätstraße	A	1	-	4
Töngesfeld ohne Stichstraße zwischen Nr. 7 und 35	A	1	1	3
Quettinger Str. von Beginn bis Feldstr. ohne Nr. 14a,	HV	1	1	3
Nr. 14a	A	1	-	4
von Feldstr. bis Campusallee	HE	1	1	3
Quettinger Str. von Campusallee bis Schluss	HV	1	1	3

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung Spalte 2 (Straßenart)

- A = Anliegerstraße
- HE = Hupterschließungsstraße
- HG = Hauptgeschäftsstraße
- FG = Fußgängergeschäftsstraße
- HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.